

ung erzeugt werden, von den Eigenthümern mit der Eingangszoll zu vergeben; es werden jedoch, wie geſagt, an die Stelle der einzelnen Verrechnung, auf Anſuchen der Grundstücksbeſitzer, billige jährliche Fixa zuſtehen werden.

B.) Gewerbe-
zoll.

B.) Gewerbe zoll.

§. 14.

Wesfall einer
besondern Han-
delszoll.

Innerhalb der Stadt wird vom Verkaufe oder Tausche einer bereits bei dem Ein-
gange mit der Generalzoll, oder der leipziger Handelszoll vergabenen Sache, eine
besondere Handelszoll nicht erhoben, wenn auch die Sache in eine damit Handel
treibende Hand gelangt.

§. 15.

Befreiung der
Fabrikate.

Gleiche Befreiung von der Generalzoll am Orte geſehen alle in Leipzig gefertigten
Fabrikate, gleich viel, ob die hierzu gebrauchten Materialien bei ihrem Einbringen mit
der Generalzoll, oder mit den Handelszoll vergabten Verrechnung worden ſind.

§. 16.

Bei deren Ver-
ſendung in das
Inland.

Bei Verſendungen ſolcher Fabrikate in das Inland findet die Vorſchrift des 15ten
§. der allgemeinen Accisordnung Statt. General-Accis-Paſſir-Zettel können daher über
Fabrikate, deren Materialien bloß mit der Handelszoll vergabten Verrechnung worden ſind, in der
Regel nicht ertheilt werden, ſondern ſie dürfen nur dann ausgeſtellt werden, wenn

a.) die Materialien ſolcher Fabrikate hauptſächlich, und nach ihrem größten Theil,
beim Einbringen mit der Generalzoll vergabten werden müſſen, oder wenn

b.) der Fabrikant die von ihm verbraucht werdenden, bei der Handelszoll zur
Verrechnung kommenden Materialien, aus freiwilliger Entſchließung, noch beſonders mit
der General-Eingangs-Zoll, entweder im Einzelnen oder durch ein bewilligtes jährliches
Fixum, verrechnung.

§. 17.

Wesfall der
Groszoll.

Da der Handel in Leipzig der Generalzoll nicht unterliegt, ſo finden auch die im
22ſten bis 26ſten §. der allgemeinen Accisordnung enthaltenen Vorſchriften, wegen der
vom Groszhandel zu erlegenden Groszoll, und der im 27ſten §. geordneten Nachzah-
lung der Eingangszoll Seiten des leipziger Einwohners, von den von daſigen Kaufleu-
ten erkauften Waaren, in Leipzig keine Anwendung. Da jedoch die Einwohner Leipzigs
die zu ihrem Verbrauch daſelbſt erkauften, kaufmänniſchen Geſellſchaften frei von der in an-